



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle deutschen Luftfahrtunternehmen, die im Besitz einer Genehmigung für die Durchführung der Sicherheitsgrundschulung für Flugbegleiter und die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung sind

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: B2313-30301-430.01.03.02/04-2013
Unsere Nachricht vom: 04.03.2013
Auskunft erteilt: Frau Susenburger
Telefon: 0531 2355-3238
Telefax: 0531 2355-3298
E-Mail: r.susenburger@lba.de
Datum: 26. März 2013

LBA-Rundschreiben Flugbetrieb 04/2013 Genehmigung zur Durchführung der Erstausbildung / Sicherheitsgrundschulung von Flugbegleitern und zur Erteilung von Flugbegleiterbescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unserem Rundschreiben Nr. 02/2013 vom 04. März 2013 angekündigt, unterrichten wir Sie nachfolgend über die weiteren Bestimmungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 der Kommission vom 12. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011:

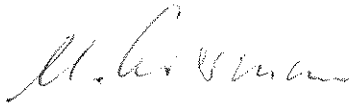
- 1) Die Genehmigung zur Durchführung der Erstausbildung / Sicherheitsgrundschulung von Flugbegleitern in Übereinstimmung mit CC.TRA.215 a) ist so bald wie möglich beim Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen. Bitte legen Sie uns hierfür Ihr aktualisiertes Ausbildungsprogramm / Grundschulungsprogramm gemäß Anlage 1 zu Teil-CC vor. Neue Bestandteile des Ausbildungsprogramms sind die praktischen Übungen zur Brandbekämpfung gemäß Absatz 8.5, die ausführlichere Betrachtung der flugmedizinischen Aspekte, insbesondere die Funktion der eustachischen Röhren und Barotraumatia, gemäß Absatz 5.2, und bei den Allgemeinen Sicherheitsaspekten in der Luftfahrt (Luftsicherheit) gemäß Absatz 7 die Kenntnis der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008. Des Weiteren sind die Schulungsräumlichkeiten, die Durchführung der Ausbildung und die Qualitätssicherungsverfahren zu beschreiben. In Übereinstimmung mit ORA.GEN.205 schließt diese Beschreibung auch solche Ausbildungsmodulare ein, mit deren Durchführung andere Ausbildungseinrichtungen mit eigener oder ohne eigene Ausbildungsgenehmigung beauftragt werden sollen, damit sichergestellt ist, dass die extern eingekauften Dienstleistungen die einschlägigen Anforderungen erfüllen.
- 2) Die Genehmigung zur Erteilung von Flugbegleiterbescheinigungen in Übereinstimmung mit CC.CCA.100 b) 2. ist zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung setzt voraus, dass eine Genehmigung zur Durchführung der Erstausbildung / Sicherheitsgrundschulung

lung vorliegt und diese auch tatsächlich überwiegend durch das Luftfahrtunternehmen selbst durchgeführt wird.

- 3) Die Entscheidung der Kommission zu der von Deutschland mitgeteilten Abweichung zu Anlage 1 zu Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 bezüglich des Verfahrens für die Ausstellung und des Formats der Flugbegleiterbescheinigung steht noch aus.

Sobald uns die Entscheidung der Kommission vorliegt, werden wir Sie zeitnah informieren und die Erstellung der Vordrucke bei der Bundesdruckerei in Auftrag geben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Mirco Evermann
Referatsleiter Flugbetrieb